Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Datum 02.02.2022
Dezernat OB Amt Amt 30	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0027/22**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.02.2022	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.02.2022	öffentlich
Stadtrat	24.02.2022	öffentlich

Thema: Einwohneranträge in Angelegenheiten der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten, Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes

Ich informiere den Stadtrat hiermit über ein Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, vom 28. Januar 2022.

In diesem Rundschreiben wird klargestellt, dass etwaige Einwohneranträge gegenüber der Vertretung zur Thematik „Allgemeine Impfpflicht“ sowie zu „Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten im Gesundheitswesen“ unzulässig sind.
Gegenstand von Einwohneranträgen können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein. Außerdem muss es sich um eine Angelegenheit handeln, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegt.
Dies ist bei dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes nicht der Fall, sondern liegt allein in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, vertreten durch das Gesundheitsamt als Untere Verwaltungsbehörde.
Bei dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes hat der Stadtrat keine Entscheidungskompetenz und kann keine Weisungen erteilen. Folglich können Aufgaben, die dieses Gesetz betreffen, von vornherein nicht Gegenstand eines Einwohnerantrages sein, da sie eine Angelegenheit der Bundeskompetenz betreffen und nicht zum Wirkungskreis der Kommunen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG gehören.

Wegen der Einzelheiten wird auf das genannte Rundschreiben verwiesen.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlage
- Anlage 1 - Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes vom 28. Januar 2022